



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 8. Mai 2002

Nummer 19

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für die Erarbeitung und Umsetzung innovativer und modellhafter Lösungen zur sicherheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien (Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien -SiGAT-)	506
Ministerium des Innern	
Änderung des Erlasses „Ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren bei Veranstaltungen mit rechtsextremistischer Ausrichtung“	508
Eingliederung der Gemeinde Bölkendorf in die Stadt Angermünde	509
Eingliederung der Gemeinde Bruchhagen in die Stadt Angermünde	509
Eingliederung der Gemeinde Crussow in die Stadt Angermünde	509
Eingliederung der Gemeinde Frauenhagen in die Stadt Angermünde	509
Eingliederung der Gemeinde Gellmersdorf in die Stadt Angermünde	509
Eingliederung der Gemeinde Görldorf in die Stadt Angermünde	509
Eingliederung der Stadt Greiffenberg in die Stadt Angermünde	510
Eingliederung der Gemeinde Günterberg in die Stadt Angermünde	510
Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Stadt Angermünde	510
Eingliederung der Gemeinde Kerkow in die Stadt Angermünde	510
Eingliederung der Gemeinde Mürow in die Stadt Angermünde	510
Eingliederung der Gemeinde Neukünkendorf in die Stadt Angermünde	510
Eingliederung der Gemeinde Schmargendorf in die Stadt Angermünde	511
Eingliederung der Gemeinde Schmiedeberg in die Stadt Angermünde	511
Eingliederung der Gemeinde Steinhöfel in die Stadt Angermünde	511
Eingliederung der Gemeinde Stolpe/Oder in die Stadt Angermünde	511
Eingliederung der Gemeinde Welsow in die Stadt Angermünde	511
Eingliederung der Gemeinde Wilmersdorf in die Stadt Angermünde	511
Eingliederung der Gemeinde Wolletz in die Stadt Angermünde	512
Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Luckaitztal	512
Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Altdöbern	512

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die
Gewährung von Zuwendungen für die Erarbeitung
und Umsetzung innovativer und modellhafter
Lösungen zur sicherheitsgerechten Gestaltung
von Arbeitsplätzen und Technologien
(Sicherheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen
und Technologien -SiGAT-)**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg
Vom 10. April 2002

Der Teil A der Richtlinie vom 30. März 2001 (ABl. S. 316) wird wie folgt geändert:

**„Teil A (EFRE)
Förderung von Investitionen zur menschengerechten Gestaltung der Technik**

Präambel

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch die Defizite des Marktes werden sie jedoch in ihrer Entwicklung aufgehalten. Mangels Ressourcen fehlt es ihnen zum Teil auch an Informationen auf so wichtigen Gebieten wie neue Technologien, Erschließung neuer Märkte oder vorbeugender Arbeitsschutz. Durch die im Wege der Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Gruppenfreistellungs-VO, ABl. EG Nr. L 10 vom 13. Januar 2001) freigestellten Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen soll deshalb deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden.

Das Ziel der Förderung besteht in der Erhöhung wirtschaftlicher Effizienz und der Erhaltung langfristig stabiler Beschäftigung durch die Herstellung gefahrungsfreier und gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen in kleinen und mittleren Unternehmen des Landes Brandenburg.

Durch Investitionen zur Erhaltung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze bei gleichzeitiger Gewährleistung einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit einerseits und durch Maßnahmen zur Qualifizierung der Beschäftigten im Sinne einer Erhöhung des Wissens über die eingesetzte Technologie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz andererseits werden Voraussetzungen für eine Steigerung der Produktivität geschaffen. Diese resultieren aus effizient gestalteten Arbeitsabläufen, gesenkten Fehlzeiten, einer störungsfreien Produktion sowie einer erhöhten Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die über den Rahmen der neuen Arbeitsschutzgesetzgebung hinausgehen und innovativ Fragen der gesundheitsförderlichen Gestaltung von Arbeitsmit-

tern, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen Rechnung tragen. Das Programm stützt sich auf die Verzahnung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Förderung von Investitions- als auch Qualifizierungsmaßnahmen. Hierbei wird unterschieden in Investitionsmaßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Technik (Teil A) sowie in Qualifizierungsmaßnahmen zur Sicherheit der Arbeitnehmer (Teil B).

Durch die Nutzung der wirtschaftlichen Aspekte des Arbeitsschutzes sollen mittels der Fördermaßnahmen Arbeitsplätze geschaffen und/oder deren Wettbewerbsfähigkeit gefördert, eine nachhaltige Investitionstätigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen angeregt und zur Attraktivität der Regionen beigetragen werden. Durch Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Beschäftigten soll deren Anpassungsfähigkeit an neue bzw. veränderte Produktionssysteme, neue Arbeit oder Änderungen in der Arbeitsorganisation verbessert werden.

A/1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg kann nach Maßgabe der KMU-Gruppenfreistellungs-VO, dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zu den investiven Kosten der Umsetzung innovativer und modellhafter Projekte zur Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe in kleinen und mittleren Unternehmen gewähren, wenn diese Projekte gleichzeitig eine Verbesserung der Produktivität bewirken sowie der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit dienen. Das Ziel besteht in der Erhaltung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze durch Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines Beirats.

A/2. Gegenstand der Förderung

Förderungsgegenstand sind die Erarbeitung, Umsetzung und Verbreitung modellhafter Projekte, die die menschengerechte Gestaltung von Produktionsprozessen und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe sichern und erhöhen.

Die Projekte müssen in erster Linie die Produktivität und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit verbessern.

Vorrangig gefördert werden:

- die Gestaltung zukunftsgerechter und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze, die die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer als einen wichtigen Produktivitätsfaktor fördern,

- Investitionen in kleinen und mittleren Betrieben zum Abbau von hohen sicherheitstechnischen und gesundheitlichen Risiken,
- komplexe betriebliche Projekte, die darauf abzielen, die betroffenen Arbeitstätigkeiten so zu gestalten, dass arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen oder Fehlbeanspruchungen vermieden bzw. vermindert werden.

Die Projekte sollen möglichst gleichzeitig einen Beitrag zum Verbraucher- oder Umweltschutz leisten.

A/3. Zuwendungsempfänger

Erwerbswirtschaftlich tätige kleine und mittlere Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten. KMU werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro haben. Es muss sich um unabhängige Unternehmen handeln, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die genannte Definition der KMU nicht erfüllen.

A/4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, wenn derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

Dies gilt nicht für:

Förderungen der Landkreise und Kommunen.

Eine Kofinanzierung darf sich nur auf Ausgaben beziehen, die im Rahmen von EFRE zuschussfähig sind.

Eine Förderung von Unternehmen, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben (landwirtschaftliche Unternehmen), ist ausgeschlossen.

- 4.2 Der Antragsteller muss seinen Sitz oder seine Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben.
- 4.3 Die Durchführung der Projekte soll nachweislich im Einvernehmen mit den vom Vorhaben betroffenen Arbeitnehmern erfolgen.
- 4.4 Vorhaben zur Entwicklung neuer technischer Lösungen können gefördert werden, wenn bekannte und marktgängige Verfahren und Produkte fehlen, die eine menschengerechte Arbeitsplatzgestaltung oder einen Abbau unzumutbarer Belastungen ermöglichen würden, eine Entwicklung aber wegen eines zu hohen technisch-wissenschaftlichen Aufwandes und zu großen finanziellen Einsatzes bisher nicht begonnen werden konnte.

A/5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: bedingt rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Als zuwendungsfähige Ausgaben können alle mit dem Modellvorhaben verbundenen, zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben anerkannt werden, die zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erforderlich sind. Hierzu zählen u. a.:

- Ausgaben für Maschinen, Geräte und technische Anlagen,
- Ausgaben für wissenschaftlich-technische Dienstleistungen,
- Ausgaben für die Ergebnisdokumentation und den Ergebnistransfer,
- Personalausgaben, soweit sie direkt für die Projektdurchführung anfallen.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendungen beträgt im Fördergebiet maximal 50 %, in der Arbeitsmarktregion Berlin maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 Euro. Diese Beihilfeobergrenzen gelten auch in Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln, unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus nationalen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

A/6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen für mindestens fünf Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit beihilfefreien Eigenmitteln in Höhe von mindestens 25 % an dem Vorhaben.
- 6.3 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:
- das Thema des Vorhabens,
 - den Zuwendungsempfänger,
 - den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - Anzahl der Arbeitsplätze, die im Modellprojekt erfasst sind.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis des geförderten Projektes in seinen wesentlichen Teilen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projektes auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen im Land Brandenburg zugänglich zu machen

und/oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (entsprechend Richtlinie zur Publizitätsregelung).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber von allen Veröffentlichungen ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, eine Kurzfassung der Vorhabensergebnisse gesondert zu veröffentlichen.

Bei der Veröffentlichung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das Projekt wurde mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.“ Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt beim Autor.

- 6.5 Beim Vorliegen einer sich aus der Förderung ergebenden Wertschöpfung kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet werden.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, weitergehende finanzielle Rückforderungen im Einzelfall im Bewilligungsbescheid zu regeln.

A/7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind vom Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (LIAA), Horstweg 57, 14478 Potsdam zu beziehen.

Dem Förderantrag ist neben einer ausführlichen Projektskizze eine aktuelle Beurteilung der Arbeitsbedingungen der vom Projekt betroffenen Arbeitsplätze entsprechend § 5 des Arbeitsschutzgesetzes beizufügen.

Für eine fachliche Beratung des Antragstellers steht das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Horstweg 57, 14478 Potsdam zur Verfügung.

Die Anträge auf Förderung sind an das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 bis 106, 14480 Potsdam.

Die Bewilligung kann erfolgen, wenn die fachliche Begutachtung des Förderantrages durch das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und den nach Nummer 8 berufenen Beirat zu einer Empfehlung geführt und der EFRE-Ausschuss des Landes Brandenburg unter Vorsitz des Ministeriums für Wirtschaft zugestimmt hat.

Neben der Bewilligungsstelle sind das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, das Ministerium für Wirtschaft und das Landesinstitut für Arbeits-

schutz und Arbeitsmedizin berechtigt, den Fortgang des Förderprojektes zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

A/8. Beirat

Durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen wird ein beratender Beirat berufen. Der Beirat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen.

Der Beirat begutachtet die Anträge und gibt eine Förderempfehlung ab.

A/9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie löst in Kombination mit Teil B, Förderung der Qualifizierung der Beschäftigten zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, die Richtlinie ‚Arbeit durch Arbeitssicherheit‘ vom 7. Juni 1994 (ABl. S. 939) ab, tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft und am 30. April 2003 außer Kraft.“

Änderung des Erlasses „Ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren bei Veranstaltungen mit rechts- extremistischer Ausrichtung“

Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 22. April 2002

Der Erlass „Ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren bei Veranstaltungen mit rechtsextremistischer Ausrichtung“ vom 22. November 1993 (ABl. S. 1710) wird wie folgt geändert:

In Teil II Nr. 1.1 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. April 2002 - Az.: III/7-10-00/1 - werden die Ordnungsbehörden gebeten, das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1935 in der Öffentlichkeit auf der Grundlage der §§ 1, 13 OBG im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu unterbinden und die Flagge gemäß § 23 OBG in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) sicherzustellen.“

**Eingliederung der Gemeinde Bölkendorf
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Bölkendorf des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Frauenhagen
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Frauenhagen des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Bruchhagen
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Bruchhagen des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Gellmersdorf
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Gellmersdorf des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Crussow
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Crussow des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Görldorf
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Görldorf des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Stadt Greiffenberg in die Stadt Angermünde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Stadt Greiffenberg des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Kerkow in die Stadt Angermünde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Kerkow des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Günterberg in die Stadt Angermünde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Günterberg des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Mürow in die Stadt Angermünde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Mürow des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Herzsprung in die Stadt Angermünde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Herzsprung des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Neukünkendorf in die Stadt Angermünde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Neukünkendorf des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Schmargendorf
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Schmargendorf des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Stolpe/Oder
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Stolpe/Oder des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Schmiedeberg
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Schmiedeberg des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Welsow
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Welsow des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Steinhöfel
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Steinhöfel des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Wilmersdorf
in die Stadt Angermünde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Wilmersdorf des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

512

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 19 vom 8. Mai 2002

Eingliederung der Gemeinde Wolletz in die Stadt Angermünde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Wolletz des Amtes Angermünde-Land in die amtsfreie Stadt Angermünde vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Luckaitztal

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Luckaitztal vom 21. Februar 2002 (ABl. S. 401) wird wie folgt berichtigt:

„Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Luckaitztal (Schlüssel-Nr. 12 0 66 202) des Amtes Altdöbern aus den Gemeinden Buchwäldchen, Gosda, Muckwar und Schöllnitz mit Wirkung vom 31. März 2002 genehmigt.“

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Altdöbern

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Altdöbern vom 21. Februar 2002 (ABl. S. 401) wird wie folgt berichtigt:

„Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Buchwäldchen, Gosda, Muckwar und Schöllnitz zur neuen amtsangehörigen Gemeinde Luckaitztal mit Wirkung vom 31. März 2002 gehören dem Amt Altdöbern ab dem 31. März 2002 folgende Gemeinden an:

Altdöbern, Lipten, Lug, Neupetershain, Neu-Seeland und Luckaitztal.“

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).